

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags:

I. Kammer.

N^o 81.

Dresden, den 3. Mai

1846.

Vier und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 24. April 1846.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Vortrag von Seiten der außerordentlichen Deputation in Bezug auf die Differenzpunkte über das neue Maasssystem und das dabei stattgefundene Vereinigungsverfahren. — Schlussabstimmung. — Berathung des Berichts der vierten Deputation, die Beschwerde des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Mühltruff, die dem Stadtgericht entnommene Einrichtung und Fortführung des Hypothekenbuchs betr. — Nachträglicher Vortrag in Bezug auf das neue Maasssystem.

Die Sitzung beginnt nach $\frac{1}{2}$ 11 Uhr mit Verlesung des durch den Secretair Ritterstädter über die letzte Sitzung aufgenommenen Protocolls, in Anwesenheit des Staatsministers v. Falkenstein und des Königl. Commissars v. Weissenbach, so wie von sechs und dreißig Kammermitgliedern. Später treten noch der Staatsminister v. Könnert und der Königl. Commissar Hanel ein. Nachdem das Protocoll genehmigt und von den Kammermitgliedern v. Schönberg-Bibran und v. Minckwitz mit vollzogen worden ist, folgt der Vortrag aus der Registrande:

1. (Nr. 514.) Protocoll extract der zweiten Kammer vom 17., 18., 20. und 21. April 1846, die Berathung über das Allerhöchste Decret, die chirurgisch-medicinische Academie betr.

Präsident v. Carlowitz: Dieser Protocoll extract dürfte wohl der ersten Deputation zuzuweisen sein. Ich frage: ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 515.) Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer über den Gesetzentwurf, das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren betr.

Präsident v. Carlowitz: Kommt zum Druck und auf eine Tagesordnung. Wir würden nun sogleich zur Tagesordnung übergehen können, und zwar zunächst zu dem Vor-

trage der außerordentlichen Deputation in Bezug auf die Differenzpunkte über das Maasssystem und das darüber gepflogene Vereinigungsverfahren.

Referent D. Gross: Es ist der geehrten Kammer erinnerlich, daß der Gesetzentwurf über Einführung eines neuen Maasssystems, nachdem von den beiden ernannten außerordentlichen Deputationen Bericht darüber erstattet worden war, in der zweiten Kammer zuerst berathen und dabei unter der Voraussetzung, daß die hohe Staatsregierung über den Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes, so wie über die immittelst etwa nöthig werdenden Modificationen der Maassordnung die Zustimmung einer spätern Ständeversammlung einhole, so wie mit den übrigen beschlossenen Anträgen, Zusätzen und Veränderungen mit 42 gegen 23 Stimmen angenommen worden ist. Es hatte hierauf die außerordentliche Deputation Ihrer Kammer einen Nachbericht zu dem frühern Berichte erstattet und darin den in demselben gestellten Antrag wiederholt, der Einführung eines neuen Maasssystems, mithin auch dem vorgelegten Gesetzentwurfe die Zustimmung so lange zu versagen, als nicht die gesammten Zollvereinsstaaten und namentlich das Königreich Preußen sich gleichfalls zu Annahme desselben Systems entschlossen haben würden, welchem Antrage die Kammer mit 25 gegen 15 Stimmen beitrug. Dieses Resultat wurde mittelst Protocoll extracts der jenseitigen Kammer mitgetheilt, und die Deputation derselben erstattete einen anderweiten Bericht hierüber, der in dem Landtagsacten, Beilagen zu Abtheilung III. Sammlung 3, S. 429 zu finden ist. Die Deputation spaltete sich hierbei wieder in eine Majorität und in eine Minorität, welche letztere dem Beschlusse der ersten Kammer vollständig beitrug, wogegen die Majorität bei ihrem frühern, schon erwähnten Antrage, stehen blieb, und bei dem Vortrage des Berichts in der jenseitigen Kammer wurde der Antrag der Majorität mit 48 gegen 10 Stimmen genehmigt. Der Protocoll extract hierüber wurde der ersten Kammer mitgetheilt und der außerordentlichen Deputation zugewiesen, um sich nochmals über diese Beschlüsse zu berathen und wo möglich eine Vereinigung mit der Deputation der zweiten Kammer herbeizuführen. Ihre Deputation hat nun zwar durchaus nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs zur Zeit zweckmäßig sei, sie hat auch die Gründe, die sie sowohl in dem frühern, als in dem letzten Berichte dafür aufgestellt hat, durch die bei den Ber-